

99089159261000

Anzeige zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Entgegennahme

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/services/99089159261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089159261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pyrotechnische Gegenstände, Kleinf Feuerwerk, Explosionsgefährliche Stoffe, Kleinstfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk und Kleinstfeuerwerk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html
Teaser	Den gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen und pyrotechnischen Stoffen müssen Sie der zuständigen Behörde anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten und Dritten haben oberste Priorität beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im gewerblichen Bereich ist hierfür eine Grundvoraussetzung.</p> <p>Der gewerbliche Umgang und Verkehr sind bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Dies gilt auch für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2.</p> <p>Wenn Sie jährlich wiederkehrend Feuerwerk verkaufen wollen, reicht die einmalige Anzeige aus.</p> <p>Eine erneute Anzeige wird dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Änderungen bei den verantwortlichen Personen).</p> <p>Wenn Sie den Verkauf von Feuerwerk dauerhaft einstellen oder die Verkaufseinrichtung dauerhaft</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>schließen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.</p> <p>Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Wenn Sie Mengen darüber hinaus aufbewahren möchten, benötigen Sie eine Genehmigung gemäß § 17 Sprengstoffgesetz.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Ausweisdokument
Voraussetzungen	<p>Falls eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz notwendig ist, muss diese vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Im Rahmen dieser Anzeige ist für den Betrieb bzw. jede Zweigstelle eine mit der Leitung beauftragte Person anzugeben.</p>
Kosten	Kostenfrei
Verfahrensablauf	<p>Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach dem Sprengstoffgesetz erfüllt sind.</p> <p>Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt.</p> <p>Erst wenn Sie die Anzeigepflicht erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet werden. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so handeln Sie ordnungswidrig.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk sind mit besonderen Gefahren verbunden. Die Bezirksregierung informiert den Einzelhandel daher</p>

Modul

Sachverhalt

regelmäßig durch eine Informationsschrift. Sie enthält die aktuellen Regelungen dazu, wie Händler Feuerwerkskörper aufzubewahren haben und was sie beim Verkauf beachten müssen.

Die Bezirksregierung kontrolliert den Handel von Silvesterfeuerwerk vor Ort. Vor dem Jahreswechsel suchen Mitarbeiter die Händler auf und prüfen zum Beispiel die Lagerbedingungen.

Rechtsbehelf

- Klage vor dem Verwaltungsgericht
- Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)

Kurztext

- Anzeige zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Entgegennahme
- Der Umgang und der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2 muss der zuständigen Behörde angezeigt werden
- Veränderungen gegenüber der Erstanzeige müssen erneut angezeigt werden
- Die Einstellung des Verkaufs von Feuerwerk muss ebenfalls umgehend angezeigt werden
- Für den Verkauf und die Aufbewahrung muss ausreichend Aufsichtspersonal zur Verfügung stehen
- Die Anzeige muss Angaben zur Leitung der Verkaufsstelle/Filiale sowie zur verantwortlichen Person enthalten
- Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal